

und psychologische Grundlage gestellt werden. Gerade von der Polizei unabhängige Wissenschaftler sollten als Gutachter herangezogen werden; es sei davor zu warnen, daß Kriminal-Polizeibeamte gleichzeitig ermittelnd und gutachtlich beschäftigt würden; sie ließen auch Gefahr, wegen Befangenheit abgelehnt zu werden. *Leibbrand.*

● **Handbuch der wissenschaftlichen und angewandten Photographie.** Hrsg. v. Alfred Hay. Bd. 7. **Photogrammetrie und Luftbildwesen.** Bearb. v. R. Hugershoff. Wien: Julius Springer 1930. VII, 264 S. u. 271 Abb. RM. 28.—.

Das vorliegende Buch befaßt sich mit der Bildmeßkunst und dem Luftbildwesen. Das photogrammetrische Verfahren dient vorwiegend geodätischem Zwecke. Außerdem findet die photogrammetrische Methode unter anderem auch bei kriminalpolizeilichen Tatbestandsaufnahmen Anwendung. In dem Kapitel „Punktweise Rekonstruktion auf Grund perspektiver Beziehungen“ wird näher darauf eingegangen. So kann man z. B. das Meßbild im Augenblick der Aufnahme unmittelbar auf diese übertragen. Man bringt in der Kammer dicht vor der lichtempfindlichen Schicht eine mit dem Netz versehene feste Glasplatte an. In dieser Form wurde das Netzverfahren in die kriminalistische Tatbestandsaufnahme eingeführt. Auf die verschiedenen Arten derartiger Netze, auf das von Eichberg benutzte und auf das von A. Bertillon angegebene Bildnetz wird näher eingegangen, und die einzelnen Vorteile werden gezeigt. Auch ist das Verfahren von P. Heindl, das schon seit langen Jahren vorgeschlagen ist, angegeben und darauf hingewiesen, daß es mehr Konstruktionsarbeit als das Eichbergsche verlangt, aber mit jeder beliebigen Kammer, wenn auch die Bildebene geneigt ist, durchgeführt werden kann. Für den Gerichtsmediziner beachtenswert ist außerdem auch das Kapitel über Aufnahmegeräte. *Foerster* (Münster i. Westf.).

King, Dale M.: Why is crime increasing, and why our recent outbreaks in prisons? (Warum nimmt das Verbrechen zu, und welches sind die Ursachen der in neuerer Zeit verübten Ausbrüche aus unseren Gefängnissen?) Amer. Med. 36, 300—304 (1930).

Verf. erblickt die Ursache für die neueren Gefängnisausbrüche in der Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung der Gefangenen, die infolgedessen auf dem Wege der Gewalt die Freiheit zu erlangen versuchen. Ein Mittel zur Verringerung der Zahl der Ausbrüche sieht er in der Einführung des in Deutschland üblichen Stufenstrafvollzugs, der durch die Inaussichtstellung von Lohn und Strafe die Häftlinge zu einer guten Führung anreizt und ihnen eine — wenn auch eng begrenzte — Hoffnung auf Besserung ihrer Lage gibt. Für eine Bekämpfung der Kriminalität scheinen dem Verf. 3 Wege besonders geeignet: 1. Der Hausarzt soll die von ihm betreuten Familien nicht nur körperlich behandeln, sondern auch ihr Seelenleben zu erforschen und zu beeinflussen versuchen; 2. Schulkinder, bei denen Charakteranomalien zutage treten, müssen von einer geeigneten Persönlichkeit körperlich und seelisch untersucht und die Umweltverhältnisse, in welchen sie aufwachsen, überprüft werden; 3. über jedes Kind ist vor Eintritt in die Schule ein Beobachtungsbogen anzulegen, in welchen die Ergebnisse einer sorgfältigen Untersuchung eingetragen werden. Dieser Beobachtungsbogen soll das Kind auf seinem ganzen Schulwege begleiten. Durch entsprechende, in den Bogen eingetragene Vermerke wird die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung der einzelnen Schüler verfolgt. *Többen* (Münster i. W.).

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

Lührse: Schankstättengesetz, Jugendverwahrlosung und -kriminalität. Zbl. Jugendrecht 22, 19—23 (1930).

Verf. weist hin auf den doppelten Zweck des Schankstättengesetzentwurfes, nämlich 1. die Verhinderung eines übermäßigen Alkoholausschankes und 2. den Schutz der Jugend vor Alkoholgenuss und Alkoholgefahren. Er geht des näheren auf den 2. Punkt ein und veranschaulicht an einer Reihe von Fällen die Schäden des Alkoholmilieus und des Alkoholismus der Jugendlichen selbst. Verf. gelangt zu der Erkenntnis, daß die „Bewahrung der Jugend vor den Wirkungen des Alkoholgenusses eine überaus wichtige, vielleicht sogar die wichtigste Aufgabe der Jugendwohlfahrtspflege ist“. Lührse bezeichnet den im Schankstättengesetzentwurf vorgesehenen Jugendschutz, namentlich in bezug auf das Schutzzalter, als völlig unzulänglich und schlägt eine Reihe von Verbesserungsmöglichkeiten vor.

Ref. fügt hinzu, daß der Schankstättengesetzentwurf inzwischen als Gaststättengesetz

am 28. IV. 1930 verabschiedet wurde und am 1. VII. 1930 in Kraft trat. Kritisch ist zu der Arbeit Lührses zu bemerken, daß das Schutzafter in der Gesetzesvorlage zwar auf 14 Jahre festgesetzt, aber in dem definitiven Gesetz entsprechend den Beschlüssen des Ausschusses in erster Lesung auf 16 Jahre erhöht wurde. *Többen* (Münster i. W.).

Goldmann, F.: Richtlinien zur Fürsorge für Alkoholkranke und andere Rauschgiftsüchtige. Z. Gesdh.verw. 1, 201—205 (1930).

Die Richtlinien umfassen im wesentlichen folgende Gebiete: Erfassen von Süchtigen und Gefährdeten, Fürsorgemaßnahmen für den Süchtigen in gesundheitlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung, ferner Fürsorgemaßnahmen für die Angehörigen und im Interesse der Allgemeinheit. Es wird dann noch die Durchführung der Fürsorge besprochen. *Pohlisch* (Berlin).^o

Raphael, Theophile, Alfred C. Labine, Helen L. Flinn and L. Wallace Hoffman: One hundred traffic-offenders. (100 Verkehrsdelinquenten.) (*Psychopathic Clin., Recorder's Court, Detroit.*) Ment. Hyg. 13, 809—824 (1929).

Die Verff. hielten es für nützlich, genauere psychiatrische Untersuchungen bei 100 Personen vorzunehmen, die wegen oft sehr geringfügiger Vergehen gegen die Verkehrsbestimmungen unter Anklage standen; es handelt sich um Autofahrer. Sehr genaue Tabellen über die Art der Vergehen, zu rasches Fahren, Parken an verbotenen Stellen usw., über die Häufigkeit der Fahrlizenzen u. a. werden gebracht. Das Ergebnis geht dahin, daß außerordentlich viele Personen unter den Angeklagten sich fanden, die zum Autofahren denkbar ungeeignet waren, 12 Schwachsinnige, 43 intellektuell Unterwertige, 46 Alkoholiker, zahlreiche Personen mit Affektabilität, Reizbarkeit, Unbeherrschbarkeit usw., 1 Paralytiker, 1 Epileptiker, aber auch 7 Schwerhörige, 14 Schwachsichtige, 4 Farbenblinde, mehrere Amputierte usw. Folgerung: Die Fahrerlaubnisprüfungen müssen erheblich verschärft, eventuell probeweise Lizenzen für $\frac{1}{2}$ —1 Jahr ausgestellt werden.

F. Stern (Kassel).

Rittershaus, E.: Die Entwürfe zu einem Bewahrungsgesetz. Dtsch. Polizei-Arch. 9, 34—37 (1930).

Der Verf. schildert kurz Vorgeschichte und Inhalt der vorliegenden Entwürfe für ein Reichsbewahrungsgesetz, die von verschiedenen Parteien und privaten Wohlfahrtsorganisationen vorgelegt wurden, kritisiert die allgemeine Unklarheit, die hinsichtlich des Begriffes der Verwahrlosung herrscht, sowie die ungenügende bzw. überhaupt nicht vorgesehene Beziehung des psychiatrischen Sachverständigen und betont schließlich die enge Beziehung des Problems zu dem zu verlangenden Reichsfürsorgegesetz für psychisch Erkrankte, für das er bekanntlich eingehende Vorschläge ausgearbeitet hat. Mit dem Verf. muß nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß ein derartiges Reichsirrenfürsorgegesetz aus sachlichen und taktischen Gründen vor einem Bewahrungsgesetz erlassen werden müßte, und daß von der seitens der Behörden beliebten umgekehrten Reihenfolge unnötige Erschwerungen und bedauerliche Verzögerungen zwangsläufig zu erwarten sind. *H. Roemer* (Illenau).^o

• Gosney, E. S., und Paul Popenoe: Sterilisierung zum Zwecke der Aufbesserung des Menschengeschlechts. Deutsch von Konrad Burchardi. (Abh. Sex.forschg Bd. 5, H. 5.) Berlin u. Köln: A. Marcus & E. Weber 1930. 78 S. RM. 5.35.

In den Vereinigten Staaten gibt es nach Schätzung der Verff. 75000 Blinde, 100000 Taube, 700000 Krüppel; letztere sind allerdings größtenteils Unfallgeschädigte. Die Zahl der Krebskranken geben Verff. mit ungefähr 300000 an, die Zahl der Krebstodesfälle mit jährlich 100000. In Kalifornien kann auf eine 20jährige Erfahrung mit der Sterilisierung zurückgesehen werden. Das erste amerikanische Sterilisierungsgesetz wurde 1905 in Pennsylvania geschaffen. Am 1. VIII. 1929 waren in 23 Staaten der Union entsprechende Gesetze vorbereitet. „Zuchtwahlsterilisierung“ bis 1. I. 1928 in 8515 Fällen. In den Kliniken Kaliforniens wurden bis 1. I. 1929 6255 Sterilisierungen vorgenommen. Verff. beurteilen die gesamten Erfahrungen auf Grund weitestgehender, zum Teil aber doch recht unsicherer Erhebungen äußerst günstig. Operationsmethode: Abdominelle Durchtrennung und Unterbindung der Tube am Isthmus bzw. Vasektomie. Bei beiden Verfahren gelegentlich Mißerfolge. Anwendung von Röntgenstrahlen und Radium wird vorläufig abgelehnt. Gegenüber Steinach verhalten sich die Verff. kritisch („Wunschheilung“).

Verff. bejahren also die Sterilisierung sowohl aus persönlichen wie aus sozial-wirtschaftlichen Gründen, wie aus Gründen der Zuchtwahl. Sie empfehlen sogar Zwangssterilisierung bei erwiesener und bis zur Pubertät anhaltender Minderwertigkeit des Schulkindes, daneben staatliche Förderung „guter Paarungen“. *Brieger.*

Gordon, Alfred: *L'aspect social des anomalies mentales et le problème de l'eugénisme.* (Der soziale Aspekt der geistigen Anomalien und das Problem der Eugenik.) Ann. méd.-psychol. 87, II, 315—328 (1929).

Die verschiedenen Formen und Grade geistiger Anomalien (von der einfachen Minderwertigkeit bis zum Schwachsinn, von der Psychopathie bis zur Psychose) werden mit ihren entsprechenden a- und antisozialen Tendenzen und Mechanismen nacheinander vorgeführt und in ihrer Genese beleuchtet. Alle Versuche zur Verhütung dieser Anomalien müssen sich natürlich gegen die prädisponierenden, begünstigenden und auslösenden Faktoren (Erblichkeit, Lues, Tuberkulose, Alkohol usw.) richten. Als Maßnahmen kommen in Frage in erster Linie: Verhinderung der Eheschließung bei Kranken und Minderwertigen, sowie Sterilisation derselben. Zu ihrer systematischen Durchführbarkeit ist eine Änderung der Gesetze, eine Umbildung der öffentlichen Meinung, eine allgemeine Kenntnis der Erblichkeitsgesetze durch geeignete Erziehung erforderlich. Von Wichtigkeit ist auch das Problem des „nervösen Kindes“, die Fürsorge für geisteskranke Verbrecher. *Liguori-Hohenauer* (Illenau).^{oo}

Wigert, Viktor: *Der schwedische Entwurf eines Sterilisationsgesetzes.* Z. Neur. 123, 38—46 (1929).

Die Indikationen zur Sterilisation, als deren Methoden Spermangioktome und Salpingektomie in Frage kommen, gründen sich auf die bisher vorliegenden wissenschaftlichen Klärlegungen über den Vererbungsgang bei Geisteskrankheiten und bei Schwachsinn, worauf hier nicht näher eingegangen werden kann. Außer den krankheitsprophylaktischen kommen noch soziale Indikationen zur Geltung, so daß folgender Gesetzestext entworfen wurde: „Lieg begründeter Anlaß zur Annahme vor, daß jemand auf Grund von Erbanlagen auf seine Kinder Geisteskrankheit, Schwachsinn oder Fallsucht überführen wird, die sie unfähig machen, für sich selbst Sorge zu tragen, soll er nach Genehmigung laut dieses Gesetzes einem medizinischen Eingriff unterzogen werden, wodurch ihm sein Fortpflanzungsvermögen entzogen wird. Das gleiche Gesetz gelte, wenn jemand auf Grund obenerwähnter Krankheiten dauernd außerstande ist, seine Kinder zu pflegen, und Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Krankheit erblich ist.“ Die Sterilisation soll immer freiwillig sein; bei Entmündigten soll außerdem die Zustimmung des Vormunds eingeholt werden. Ist bei einem Geisteskranken Gesundung zu erwarten, so soll die Sterilisation nicht vor letzterer erfolgen, ferner auch nicht vor der Ehemündigkeit. Die Entscheidung über das Vorliegen der zur Sterilisation erforderlichen Voraussetzungen soll dem gerichtspsychiatrischen Ausschuß des Kgl. Schwedischen Medizinalamtes zustehen und der Eingriff in einem öffentlichen Krankenhaus vorgenommen werden. In der schwedischen Presse fand der Entwurf bisher wohlwollende Beurteilung, jedoch hört man Zweifel, ob man betreifs der Schwachsinnigen am Freiwilligkeitsprinzip festhalten soll. *Liguori-Hohenauer* (Illenau).^{oo}

Boeters: *Die Kastration von Sexualverbrechern.* Münch. med. Wschr. 1930 I, 369—370.

Eine wirksame Bekämpfung des überhandnehmenden Sexualverbrechertums ist nur möglich bei verständnisvollem Zusammenwirken von Richter und Arzt. Der wiederholt rückfällige, unverbesserliche Sexualverbrecher ist nicht nur krank, sondern er fühlt sich auch krank und will als ein Kranker behandelt sein. Fast immer (von ganz stumpfsinnigen Individuen hierbei natürlich abgesehen) versucht er einer Bestrafung, die er von seinem Standpunkt aus als ungerecht empfindet, durch einen Hinweis auf Unzurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 Str. GB. zu entgehen. Der Gerichtsarzt und mit ihm der Richter ist im allgemeinen wenig geneigt, an das Vorhandensein eines die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes bei Sexualverbrechern zu glauben und das ist gut! Denn in der Mehrzahl der Fälle wird erst durch die Flucht des Beschuldigten bzw. Angeklagten in die Kastration jedem Zweifel über die Anwendbarkeit des § 51 Str. GB. ein Ende gemacht. Sollte es jedoch schon zu einer Verurteilung des Sexualverbrechens gekommen sein, dann läßt sich dieser Schaden jederzeit wieder gutmachen, denn ein Strafaufschub oder eine Unterbrechung des

Strafvollzuges zwecks Vornahme eines operativen Eingriffes wird niemals verweigert werden, und zur Bewilligung einer Bewährungsfrist nach erfolgter Kastration ist es nie zu spät! Mit aller Entschiedenheit behauptet der Autor: Durch die restlose Entfernung beider Hoden wird das Geschlechtsempfinden bis auf geringe Spuren ausgelöscht. Sowohl dem normalen Geschlechtsverkehr wie dessen Surrogaten wird durch den Eingriff ein für allemal ein Ende gemacht. Wo keine Sexualhormone mehr im Blute kreisen, da kommt es auch nicht mehr zu einer Geschlechtshandlungen auslösenden Erregung des in den Basalganglien des Großhirns zu suchenden Zentrums der Sexualität. Er bezweifelt die von den Psychoanalytikern behaupteten glänzenden Erfolge bei Sexualverbrechern. *Haberda* (Wien).

Hörst, Wilhelm: *Fürsorgeerziehung krimineller Jugendlicher über 16 Jahre in England.* Zbl. Jugendrecht 21, 301—305 u. 351—356 (1929).

Das aus privater Initiative entstandene, 1910 legalisierte „Borstalsystem“ zeigt typisch englische Züge: Individualismus und Selbstverwaltung. Es zielt weniger auf unmittelbare Pädagogik ab als auf die mittelbare Wirkung des im Erzieher verkörperten aneifernden Charakterbildes, und die Selbsterziehung ist bewußt in den Erziehungsplan eingebaut. Das zuerst in der Jugendabteilung eines Gefängnisses klassifizierte Zöglingsmaterial wird in eine der 4 Anstalten eingewiesen, deren jede auf dem Haus- und Familienprinzip aufgebaut ist. Innerhalb der großen Gruppen bestehen wieder die Untergruppen der Hausgemeinschaften oder Familiengruppen, jede von einem besonderen Erzieher geleitet und einen bestimmten Gemeinschaftsgeist (esprit du corps) mit besonderen Zielen und Idealen verkörpernd, ähnlich dem „team spirit“ englischer Sportmannschaften. Die Einreihung in diese Gruppen erfolgt nach sorgfältiger Prüfung der Charakteranlagen und Neigungen jedes einzelnen und zwar nicht durch Psychiater. Innerhalb der Familiengruppe hat einer der ältesten Zöglinge als „leader“ ziemlich selbständige Verwaltungsrechte, er ist Arbeitskommandant, Spielleiter und trägt einen Teil der Verantwortung. Die feste Oberleitung hat der Hausvater, dem die Familie zugeteilt ist sowie die übrigen Erzieher. Der einzelne Zögling durchläuft bei guter Führung während des in der Regel 2jährigen Anstaltsaufenthaltes eine Reihe von Stufen, die durch steigende Vergünstigungen auf einen freiheitsähnlichen Zustand hinausgehen, und fortschreitend auf die Freiheit vorbereiten sollen. In dem durch unenglische Milde ausgezeichneten Disziplinarverfahren stellt Entziehung von Vergünstigungen, Ausschluß von Außenarbeit und Sportspielen schon schwere Strafen dar. Nach der — bedingten — Entlassung setzt der 2. Teil der Fürsorgeerziehung ein, die Tätigkeit der Borstalassocation, einer aus etwa 1000 freiwilligen Helfern bestehenden privaten Gemeinschaft, die dem Fürsorgezögling nach dem Übertritt in die Freiheit beratend und helfend zur Seite stehen. Das Hauptgewicht des Systems liegt also hier in der Persönlichkeit der Erzieher und der Helfer und in der Auswahl des Beamtenstabes; die Besetzung der leitenden Stellen erfolgt mit Personen aus den verschiedenartigsten Berufskreisen auf ausschließlicher Grundlage der Eignung. Von den 6000 Zöglingen der ersten 17 Jahre sind nach genauer Statistik nur 35% später mit dem Gesetz in Konflikt gekommen; 10% von diesen 35% fanden nach einmaliger Verurteilung endgültig den Weg ins ehrliche Bürgerleben.

Liguori-Hohenauer (Illenau).

Rosenhaupt, Heinrich: *Objektives und Subjektives zur Fürsorgeerziehung.* Z. Gesdh.verw. 1, 345—348 (1930).

Verf. bezeichnet die Fürsorgeerziehung als ein Problem des Lebendigen. Sie darf daher nicht durch ein Übermaß an erzwungener Objektivität zu einer Sache des Formalen werden. Die formalen Vorschriften schaffen der Fürsorgeerziehung die Voraussetzung, bedeuten aber wenig für die praktische Arbeit, die an Menschen zu leisten ist. Verf. gibt in seiner lesenswerten Arbeit weiterhin eine eingehende Darstellung der Methoden der Sichtung der Fürsorgeerziehung und glaubt mit Recht, daß ihr Ausbau die wesentliche Grundlage einer Reform der Fürsorgeerziehung bedeute. *Többen.*

Stelzner, Helene Friederike: Über geistige Entwicklung und körperliche Gefährdung weiblicher Zöglinge. Mitt. dtsch. Ges. Bekämpfung Geschl.krkh. 28, 54—59 u. 74—81 (1930).

Unter den Fürsorgezöglingen findet sich eine große Anzahl mit bemerkenswerten psychischen Abweichungen. Verf. mußte 2% ihrer Zöglinge wegen geistiger Störungen in geschlossenen Anstalten unterbringen. Am genauesten durchforscht sind die schwachsinnigen Zöglinge. Sie sind in der Anstalt leicht zum Guten lenkbar und ohne die große Triebkraft der Psychopathen. Als feststehende Gruppe unter den Schwachsinnigen erwähnt Stelzner die kongenital-syphilitischen. Sehr zahlreich sind auch die Psychopathen; unter ihnen versteckt sich oft das Schizothyme und Cycloide in seinen verschiedenen Graden. Bemerkenswert sind die Beobachtungen der Verf. über das Vorkommen von Geschlechtskrankheiten, die bei den psychisch Abnormalen um etwa 13—14% gegenüber den Normalen überwiegen. Die höchste Zahl der venerisch Infizierten finden sich bei den Schwachsinnssformen und den mit Schwachsinn verbundenen Psychopathien. Die verschiedenen Psychopathien ohne Schwachsinn stehen, was den Erwerb der Geschlechtskrankheiten anbetrifft, allgemein hinter den Zahlen der Schwachsinnigen zurück. Die Stimmungsschwankungen der körperlich als Pykniker gekennzeichneten Manisch-Depressiven geben häufig den Anstoß zum Erwerb von Geschlechtskrankheiten ab. Gefährdet sind aber auch gesunde Zöglinge, deren körperliche Kraft und Gesundheit sie nicht ruhen läßt. Die allgemeine Herabsetzung der Zahl der syphilitischen Infektionen in der Gesamtbevölkerung wirkte sich auch bei den Fürsorgezöglingen in günstigem Sinne aus.

Többen (Münster i. W.).

Többen, Heinrich: „Subjektive“ und „objektive Verwahrlosung“. (Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Univ. Münster.) Z. Gesdh.verw. 1, 348—350 (1930).

Verf. nimmt in seiner Arbeit kritisch Stellung zu den in der modernen Fürsorgepraxis gebräuchlichen Begriffsbestimmungen „subjektive“ und „objektive“ Verwahrlosung. Durch Wiedergabe der einschlägigen Literatur erbringt er den Nachweis, daß die Anwendung dieser Begriffe zu verschiedenartigen Deutungen und Mißverständnissen Anlaß gibt. Während einige Autoren den Ausdruck „objektive Verwahrlosung“ nur im Hinblick auf das tatsächliche Vorliegen einer Verwahrlosung verwenden, sprechen andere bei einer Gefährdung der Kinder durch das Milieu von „objektiver Verwahrlosung“. Durch die Fassung: „Das Kind ist objektiv verwahrlost“ schreibt man dem Kinde selbst einen Zustand von Verwahrlosung zu, in welchem es sich in Wirklichkeit gar nicht befindet. Ebenso widerspruchsvoll ist die Tatsache, daß manche Autoren bei einer innerseelischen Schädigung des Jugendlichen selbst und der bereits vom Wege der geordneten Lebensführung erfolgten Abweichung von „subjektiver Verwahrlosung“ sprechen, während von anderer Seite die Gefährdung durch das Milieu einer „subjektiven Verwahrlosung“ gleichgesetzt wird. Verf. empfiehlt deshalb, die Begriffe „objektive“ und „subjektive Verwahrlosung“ aus der Terminologie zu streichen, zumal da eine Gegenüberstellung von „Gefährdung“ oder „drohender Verwahrlosung“ und „Verwahrlosung“ genügt.

Többen (Münster i. W.).

Verletzungen. Gewaltsamer Tod aus physikalischer Ursache.

Neubürger, Karl: Akute Ammonshornveränderungen nach frischen Hirnenschußverletzungen. (Path. Univ. Inst., München-Schwabing u. Prosektur Dtsch. Forsch.-Anst. f. Psychiatrie, Eglfing b. München.) Krkh.forschg 7, 219—236 (1929).

Es wurden 7 Fälle von Hirnverletzungen untersucht (Durchschuß der vorderen Hirnhälfte, Durchschuß der rechten Hemisphäre vom Frontal- bis zum Occipitalpol, Schädelfraktur der rechten Temporal- und Parietalregion nach Treppensturz mit Zertrümmerung der angrenzenden Hirnwundungen, Durchschuß des rechten Stirnlappens, Durchschuß der rechten Hemisphäre vom Occipital- bis zum Frontalpol, Querdurchschuß durch die Schläfenregion, Querschuß durch die Frontallappen). In sämtlichen diesen Fällen war eine Erkrankung des Sommerschen Sektors im Ammonshorn